Nummer 33 Saarbrücken, den 14. August 1926 7. Jahrgang

Der Saar-Bergknappe

Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Zahlstellenabonnenten 5,— Fr. monatl. ohne Botenlohn, für die Postabonnenten 15,— Fr. vierteljährl.

Für wirtschaftliche u. geistige Hebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen": Saarbrücken 2, St. Johanner Straße 49. — Fernsprech-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1590, 1062, 2003, 3194.

Gemeinschaftsarbeit zwischen konfessionellen Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften

Von Bernhard Otte.

II.

Nachstehend sei eine Reihe von Einzelfragen, die wieder stärker in den Vordergrund treten und die auch recht gut gemeinsame Arbeit und gegenseitige Ergänzungsmöglichkeiten abgeben, erörtert.

In den letzten Jahren ist verschiedentlich in der Bewegung über Berufsgedanke, Berufsstolz usw. geschrieben worden, ohne daß diese Fragen auch nur im entferntesten eine genügende Vertiefung erfahren hatten. Wenn wir davon ausgehen, daß die Arbeit der christlichnationalen Arbeiterbewegung auch die Menschen innerlich froher und glücklicher machen soll, dann kann man sich nichts Schlimmeres denken, als wenn den Arbeitern vorgeredet wird, daß sie in ihrem Stande und in ihrer Arbeit niemals froh und glücklich werden können. Das in den letzten Jahren oft hervorgetretene einseitige Anklagen und Jammern, dieses wehleidige und resignierte Reden vom Proletariat, der zum Proletarierdasein verurteilt ist, wird nie einen standesbewußten, opferfreudigen Arbeiterstand hervorbringen können. Innere Zufriedenheit ist durchaus nicht immer an den Besitz rein materieller Güter gebunden, wenn auch gewiß nicht verkannt werden soll, daß der Besitzer derselben eine gewisse Rolle mitspielt. So ist auch die Frage des Berufsgedankens nicht lediglich ein technisches und berufliches, sondern auch ein religiös-ethisches Problem. Es gibt einen realisierbaren Berufsgedanken; wir müssen ihn nur mehr zu heben und zu wecken suchen. Außer der beruflichen Ertüchtigung, der Weckung der Standesehre und des Standesstolzes, gibt uns, wenn wir dabei vom Boden christlicher Weltanschauung ausgehen, unsere Grundsätzliche Stellung zur Arbeit ein gewaltiges Förderungsmittel in die Hand. Im Gegensatz zu der im Diesseits wurzelnden materialistischen Weltanschauung ist für uns die Arbeit nicht lediglich Last und Plage, sondern ist hoher Dienst am Nächsten, am Stand und am Volk; Gottesdienst und Beruf im höchsten Sinne des Wortes, indem der einzelne von seinem Schöpfer berufen ist, an der Stelle, wo er steht, das Beste auch in der Indienststellung seiner Kräfte für Familie, Stand und Volk zu leisten. Gerade durch das Christentum hat die Arbeit den höchsten Adel erfahren. Ihre Bewertung, selbst wenn es äußerlich unscheinbare Arbeit ist, liegt in dem menschlichen Träger derselben, in der Gotteskindschaft, begründet. Die Eigenart und die Fundamentierung einer auf christlicher Weltanschauung beruhenden Arbeiterbewegung muß an Hand von Fragen, die sich aus dem täglichen Arbeitsleben ergeben, in gemeinsamer Arbeit zwischen Arbeitervereinen und Gewerkschaften in intensiver Weise herausgearbeitet werden.

In unserer sozialen Arbeit stoßen wir des weiteren oft auf den Eigentumsbegriff, dessen falsche bezw. enge Auslegung auch in christlichen Kreisen manche sozialen Gegensätze auslöst. Gewiß muß vom christlichen Standpunkt das Eigentum anerkannt werden, jedoch gibt es im christlichen Sinne kein absolutes und unbeschränktes Eigentumsrecht. Das Eigentum hat Pflichten, und der Gebrauch desselben ist an sittliche Pflichten gebunden. Es kommt eben darauf an, die auf Grund christlicher Lebens- und Weltauffassung geltenden Sozialprobleme richtig herauszuarbeiten, im Gegensatz zu der mechanistischen, mehr äußere Formen und Erscheinungen wertenden materialistischen Weltanschauung. Hier muß die christliche Arbeiterbewegung ihr eigenes Programm in Anlehnung an die Arbeiterstandesfragen entwickeln und herausarbeiten. Auch die Diskussion über Kapitalismus usw. bringt uns auf dieselbe Gedankenlinie. Ist unter Kapitalismus nur oder doch vorwiegend nur die Wirtschaftsform zu verstehen? Nein, Kapitalismus ist in erster Linie der mammonistische, profitsüchtige Geist. Diese kalt berechnende, erwerbssüchtige Gesinnung ist nicht lediglich bei den Arbeitgebern, sondern vielmehr auch bei anderen Menschen zu Hause. Denken wir ferner an die Frage der Arbeitszeit und die Bedeutung einer verkürzten Arbeitszeit für das Familienleben der Arbeiterschaft. Hinzukommt die Verwendung der Freizeit.

Denn letzten Endes tut es eine verkürzte Arbeitszeit nicht allein, es kommt darauf an, in welcher Weise die Freizeit verwendet und benutzt wird. Bei all diesen Fragen handelt es sich um sehr wichtige Fragen. Gerade die konfessionellen Standesvereine können hier weltanschaulich tiefer schürfen und die christliche Gewerkschaftsbewegung wertvoll ergänzen und unterstützen. Natürlich dürfen die konfessionellen Arbeitervereine ihre Stellung zu diesen Dingen nicht rein abstrakt und ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse einrichten. Bei einer Reihe von Fragen muß zwischen dem Ziel und zwischen dem, was derzeitig praktisch möglich ist, unterschieden werden. Aus Anlaß der Verlängerung der Arbeitszeit gelegentlich des katastrophalen wirtschaftlichen Zusammenbruchs (Ende 1923 bezw. Anfang 1924) ergaben sich aus dem, was die „Westdeutsche Arbeiter-Zeitung" schrieb und dem, was einige Gewerkschaftsverbände praktisch taten, Dissonanzen. Die damalige Stellungnahme der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung in der Arbeitszeitfrage war grundsätzlich gut; sie betonte aber fast gar nicht die damals bestehenden tatsächlichen Verhältnisse und praktischen Schwierigkeiten. Dadurch wurde den Gewerkschaften die Stellung erschwert. Es bleibt natürlich auch die Frage aufzuwerfen: ob nicht einige Gewerkschaftsstellen die damaligen taktischen und praktischen Notwendigkeiten umgekehrt zu stark als generelle volkswirtschaftliche Notwendigkeit betont haben. Es muß also in solchen Fragen die gemeinsame Front gesucht werden. Die praktische Ausführung liegt bei den Gewerkschaften, folglich auch die größten Schwierigkeiten und die unmittelbare Verantwortung. Ohne Frage ist es aber auch Aufgabe der konfessionellen Arbeitervereine, diese Fragen theoretisch vom sittlichen und weltanschaulichen Standpunkt zu erörtern und sie von dieser Basis aus mitklären und vorwärtstreiben zu helfen.

Eine wichtige Aufgabe ergibt sich weiter in bezug auf die Einwirkung und Beeinflussung des Verbrauchs. Die Bedeutung des Verbrauchs bezw. des Konsums ist in der Wirtschaft außerordentlich groß. Aufgabe einer christlichen Arbeiterbewegung muß es sein, daran mitzuarbeiten, daß der Luxuskonsum zurückgedrängt, der Alkoholmißbrauch bekämpft, überflüssige und schädliche Ausgaben zugunsten notwendiger Ausgaben (Wohnungskultur usw.) zurückgedrängt werden. Auch hinsichtlich der Stellung des Staates gegenüber der Wirtschaft muß die Eigenauffassung der christlichen Arbeiterbewegung noch stärker herausgearbeitet werden. Ebenso sehr, wie wir gegen die rein liberale Auffassung, wonach dem Staat nur eine Art Nachtwächterrolle gegenüber dem Wirtschaftsleben zugebilligt wird, sind, verwerfen wir auch die vulgär-sozialistische Auffassung, nach der der Staat möglichst alles zu regeln und zu reglementieren hat. Es gibt hier eine gute Synthese, die für die zweckmäßige Regelung und gute Befruchtung des Gemeinschaftslebens in einem Volke auch die vollkommenste Lösung abgibt. Diese Frage ist auch in Bezug auf die Stellung des Staates bei sozialen Kämpfen, im Hinblick auf das Einigungs- und Schlichtungswesen, die Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, von großer Bedeutung. Des weiteren haben die Auseinandersetzungen gelegentlich des Auseinanderfallens der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezeigt, wie auf Grund ihrer weltanschaulichen Einstellung die christliche Arbeiterbewegung eine andere Haltung einnahm. Wir müssen als christliche Arbeiterbewegung die geistige Umstellung und Einstellung nicht nur allein bei der Arbeiterschaft, sondern bewußt auch im ganzen Volke zu fördern suchen. Es ist mit unsere Aufgabe, einen geistigen Umstellungsprozeß, der dazu geeignet ist, neue Gemeinschaftsverbindungen im Volke herzustellen, mit herbeiführen zu helfen. In den letzten Jahren tritt sodann die Frage der Wohlfahrtsarbeit in der christlichen Arbeiterschaft stärker in den Vordergrund. Auch hier ist wieder ein Gebiet, wo beide Faktoren der christlichen Arbeiterbewegung zusammenarbeiten müssen, ein Gebiet, das ebenfalls auf Grund der gegen früher veränderten Verhältnisse an Bedeutung gewinnt. Die Arbeiterschaft kann und will heute nicht mehr nur Objekt der Wohlfahrtspflege sein, und sie vergibt ihrer eigenen Stellung auch etwas, wenn sie die Betreuung ihrer eigenen notleidenden Standesangehörigen nur anderen Stellen überlassen will.

In fast all den hier aufgezählten Fragen steht die christliche Arbeiterbewegung grundsätzlich anders wie die sozialistische Bewegung. Daß es sich hier um Fragen handelt, die fundamentaler Art sind, und die in das Arbeiterstandesleben aufs stärkste hineingreifen, ist eine Tatsache, die die Notwendigkeit und die Bedeutung einer christlichen Arbeiterbewegung erst recht in die Erscheinung treten läßt. Des weiteren ist sofort ersichtlich, daß es sich hier auch um Fragen handelt, wo Arbeitervereine und Gewerkschaften sich sehr gut ergänzen können. Auch für die christlichen Gewerkschaften ist eine religiös-sittliche Untermauerung und Fundamentierung all dieser Arbeitsgebiete sehr wertvoll.

Wie soll sich nun die Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitervereinen und Gewerkschaften praktisch gestalten? Darüber nur einige kurze Bemerkungen. Wenn über die gestellten Vorfragen, die auf Grund der heutigen Verhältnisse zunächst zu klären waren, Uebereinstimmung besteht, ist es notwendig, daß der Gedanke der gegenseitigen Verbundenheit, der gegenseitigen Bedingtheit zwischen konfessioneller Standes- und christlicher Gewerkschaftsarbeit beiderseits wieder mehr betont wird. Sowohl die christlichen Gewerkschaften wie auch die konfessionellen Arbeitervereine müssen wieder verstärkt ihre Mitglieder dazu auffordern, die Mitgliedschaft in beiden Teilen der christlichen Arbeiterbewegung auszuüben und sich praktisch zu betätigen. Größere Veranstaltungen usw. sollen sich die örtlichen und bezirklichen Verbandsleitungen gegenseitig mitteilen, diese Veranstaltungen auch möglichst gegenseitig besuchen und gemeinsamen Austausch pflegen. Auch die Frage einer gut vorbereiteten Hausagitation auf der ganzen Linie muß in bestimmten Zeitabständen ernsthaft erwogen werden. Von Bedeutung ist auch das Kursus- und Bildungswesen. Insbesondere sind auch wieder die örtlichen Unterrichtskurse, denen an Weckung und Belebung der geistigen Kräfte die gesamte Bewegung von früher her sehr viel verdankt, mehr zu pflegen. Eine Verständigung und Besprechung darüber, wie auch der Rechtsschutz auf breiter Basis noch mehr gepflegt werden kann und wie sowohl der in der Gewerkschaftsbewegung notwendige Rechtsschutz, wie auch der durch die konfessionellen Arbeitervereine getätigte besser aufeinander eingestellt und sich gegenseitig mehr ergänzen können, ist erforderlich. In den Bezirken müssen ab und zu Führerkonferenzen, sowohl zur Schulung wie auch zur seelischen Vertiefung, abgehalten werden. Hinzu kommt die notwendige gegenseitige Fühlungnahme der Zentralstellen der Bewegung, an der es in den letzten Jahren manchmal gefehlt hat.

Jedenfalls liegt die Notwendigkeit vor, daß Gewerkschaften und konfessionelle Arbeitervereine beiderseits wieder mehr zusammenarbeiten und sich in ihrer Arbeit der gegen früher veränderten Sachlage anpassen. Eine fruchtbare und erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit dürfte dann gegeben sein, wenn Einigkeit darüber besteht, daß insbesondere auch die Arbeitervereinsbewegung nach wie vor Standesbewegung ist und sein soll, und daß sie von der Basis aus an ihr Aufgabengebiet herangeht. Die auf dieser Grundlage zu leistende Arbeit ist allerdings nicht leicht. Es ist meistens leichter, über Politik und Parteipolitik Erörterungen anzustellen. Von hier aus können auch die Leidenschaften viel eher gepackt werden. Das ist aber nicht das, was wir letzten Endes brauchen. Wir brauchen in der christlichen Arbeiter-

bewegung zielbewußte Berufs- und Standesarbeit. Daß die Basis für diese Arbeit allerdings heute breiter und vielfältiger ist wie früher, ergibt sich von selbst. Die letzten Jahre haben Gärungen und innere Erschütterungen mancherlei Art mit sich gebracht. Auch die christliche Arbeiterbewegung ist davon nicht unberührt geblieben. Um so mehr ist die vor uns liegende Aufgabe groß und bedeutungsvoll. Wenn wir dieser Aufgabe gerecht werden wollen, dann gilt es, in verstärktem Maße die Gemeinschaftsarbeit zwischen christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Standesvereinen zu pflegen.

■

Löhne der preußischen Bergleute im ersten Vierteljahr 1925

Nach den amtlichen Ermittelungen war die Belegschaftszahl und die Lohngestaltung der Bergleute im preußischen Steinkohlenbergbau folgende:

1. Durchschnittslöhne sämtlicher Arbeiter:

Bergbaugebiet	Gesamtzahl der Arbeiter IV/1925	Gesamtzahl der Arbeiter I/1926	Barverdienst auf eine Schicht IV/1925	Barverdienst auf eine Schicht I/1926
Oberschlesien	43 177	44 586	5.33	5.41 Mk.
Niederschlesien	27 785	27 074	5.97	5.95 Mk.
OBVB. Dortmund	340 475	309 865	7.22	7.38 Mk.
Linken Niederrhein	15 718	15 188	7.22	7.46 Mk.
Bei Aachen	17 723	18 257	6.52	6.61 Mk.
	444 878	414 964		

Die Zahl aller Arbeiter im preußischen Steinkohlenbergbau betrug im ersten Viertel d. J. 414 964 gegen 444 878 im vierten Viertel 1925. Innerhalb drei Monaten verminderte sich die Belegschaft um 29 914 gleich 6.7 Proz. In allen Gebieten, mit Ausnahme von Niederschlesien (0.02 M. Lohnrückgang) ist eine geringe Lohnsteigerung zu verzeichnen.

2. Durchschnittslöhne der Hauer, Lehrhauer und Schlepper im Gedinge:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter v. H. I/1926	Barverdienst auf eine Schicht IV/1925	Barverdienst auf eine Schicht I/1926
Oberschlesien	29.9	6.54	6.53 Mk.
Niederschlesien	42.5	5.63	5.53 Mk.
OBVB. Dortmund	48.0	8.27	8.45 Mk.
Linken Niederrhein	42.9	8.37	8.72 Mk.
Bei Aachen	43.1	7.28	7.37 Mk.

Die höchsten Löhne wurden wieder am linken Niederrhein erzielt, die niedrigsten in Niederschlesien. In Ober- und Niederschlesien sind die Löhne der Gedingearbeiter um ein Geringes zurückgegangen (1.01 bzw. 0.05 Mk.), in den übrigen Gebieten sind sie gestiegen.

3. Durchschnittslöhne der Schichtlöhner unter Tage:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter v. H. I/1926	Barverdienst auf eine Schicht IV/1925	Barverdienst auf eine Schicht I/1926
Oberschlesien	43.8	4.95	5.09 Mk.
Niederschlesien	28.0	4.95	4.98 Mk.
OBVB. Dortmund	27.7	6.26	6.40 Mk.
Linken Niederrhein	26.4	6.29	6.41 Mk.
Bei Aachen	23.5	5.84	5.90 Mk.

In dieser Gruppe sind die Löhne in allen Gebieten gestiegen. Die hohe Zahl der unterirdisch tätigen Schichtlöhner in Oberschlesien, gemessen an der Gesamtbelegschaft, ist eine Folge der sehr hohen Flöze, wodurch gewaltige Nebenarbeiten erforderlich sind, die im Zeit- oder Schichtlohn getätigt werden.

4. Durchschnittslöhne der Schichtlöhner über Tage:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter v. H. I/1926	Barverdienst auf eine Schicht IV/1925	Barverdienst auf eine Schicht I/1926
Oberschlesien	23.0	4.97	5.04 Mk.
Niederschlesien	27.2	4.62	4.69 Mk.
OBVB. Dortmund	23.1	6.51	6.64 Mk.
Linken Niederrhein	23.5	6.44	6.54 Mk.
Bei Aachen	23.6	5.92	5.98 Mk.

Auch hier ist in allen Gebieten — mit Ausnahme von Niederschlesien — eine geringe Lohnsteigerung zu verzeichnen.

5. Durchschnittslöhne der Arbeiter unter 16 Jahren:

Bergbaugebiet	Von der Gesamtzahl der Arbeiter v. H. I/1926	Barverdienst auf eine Schicht IV/1925	Barverdienst auf eine Schicht I/1926
Oberschlesien	0.8	1.21	1.28 Mk.
Niederschlesien	0.9	1.11	1.26 Mk.
OBVB. Dortmund	1.1	1.96	2.09 Mk.
Linken Niederrhein	1.6	1.94	2.13 Mk.
Bei Aachen	1.2	1.31	1.62 Mk.

■

Der Anspruch auf die Aszendentenrente

Die Hinterbliebenenfürsorge in der Unfallversicherung erstreckt sich nicht nur auf die Witwen und Kinder der verstorbenen Unfallverletzten, sondern auch auf die Verwandten der aufsteigenden Linie. Alle diese berechtigten Verwandten der aufsteigenden Linie faßt man unter dem Sammel-Begriff Aszendenten zusammen. Zu dem Kreis der rentenberechtigten Aszendenten gehören die leiblichen Eltern, die Großeltern, die Urgroßeltern des Verstorbenen, die uneheliche Mutter, aber nicht der uneheliche Vater. Auch nicht die Stiefeltern gehören zu den Aszendenten, selbst wenn der Getötete bei seinen Lebzeiten tatsächlich für seine Stiefeltern wie für seine eigenen Eltern gesorgt hat. (Rekursentscheidung vom 11. 3. 1887.) Für die Reihenfolge des Anspruches auf die Aszendentenrente ist die Nähe des Verwandtschaftsgrades entscheidend. An erster Stelle berechtigt sind die Eltern, dann die Großeltern, zuletzt die Urgroßeltern. Lebt von den Eltern nur noch ein Teil, so können die Großeltern keine Rente erhalten. Hat der Getötete die Großeltern unterstützt, so schließt das Vorhandensein der nichtbedürftigen und nichtunterstützten Eltern den Anspruch der Großeltern nicht aus. (Entscheidung des R.V.A. vom 8. 4. 1914 A. N. 1915, S. 567.)

Voraussetzung für die Aszendentenrente ist, daß der Verstorbene die Hinterbliebenen aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat und daß sie bedürftig sind. Seit dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze haben diese Bestimmungen mehrfache Aenderungen erfahren. Nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884, § 6, 2b waren die Aszendenten des Verstorbenen im Falle der Bedürftigkeit nur dann entschädigungsberechtigt, wenn dieser ihr einziger Ernährer war. In der Begründung zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 ist schon darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung als eine zu weit gehende Beschränkung in der Versorgung der hilfsbedürftigen Verwandten empfunden werde. Das Reichsversicherungsamt hat auch in seiner Spruchpraxis diese Bestimmung so ausgelegt, daß die Aszendentenrente nur dann zu gewähren sei, wenn der Verunglückte den Verwandten der aufsteigenden Linie tatsächlich im wesentlichen allein unterhalten hat. Unter Umständen kann eine einmalige Geldsendung, wenn es sich um den Beginn einer laufenden Unterstützung handelt, als ausreichender Beweis einer wesentlichen Unterstützung angesehen werden. Dieser wohlwollenden Praxis folgend, hat die Reichstagskommission bei den Beratungen über das Gewerbeunfallversicherungsgesetz (1897) die Gewährung der Aszendentenrente davon abhängig gemacht, daß der Lebensunterhalt der Verwandten der aufsteigenden Linie ganz oder überwiegend bestritten werde. Diese Fassung hat auch in dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 Aufnahme gefunden. Wenn die Reichsversicherungsordnung im § 593 nunmehr nur noch verlangt, daß der Getötete den Lebensunterhalt des Aszendenten wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so bedeutet das eine weitere Abschwächung der Voraussetzung für die Aszendentenrente zu Gunsten der Berechtigten. Allgemeine Kennzeichen für den Begriff der wesentlichen Unterhaltung lassen sich nicht aufstellen. Jedenfalls ist nicht erforderlich, daß der Verstorbene mehr als die Hälfte der Kosten des Unterhaltes bestritten hat. Es genügt vielmehr, daß die Unterstützung einen erheblichen Teil des lebensnotwendigen Unterhalts ausmacht. Die Umstände des Einzelfalles müssen hier entscheiden. Das Landesversicherungsamt des Saargebietes hat im vergangenen Jahre in zwei Entscheidungen zu dem Begriff des wesentlichen Unterhalts Stellung genommen. Der sechzehnjährige Sohn eines pensionierten Bergmannes war im Betriebe der Grube, nach dem er 13 Tage gearbeitet hatte, tödlich verunglückt. Der Vater des Getöteten bezog als Bergmann z. Zt. des Unfalles an Invalidenrenten und Pension einschließlich Teuerungszulage 109,90 Franken im Monat. Außerdem verdient er im gleichen Monat an Arbeitslohn 224,50 Franken. Er hatte demnach ein Gesamteinkommen von 334,40 Franken. In seinem Haushalt lebte außer seiner kränklichen Frau zwei Töchter von 15 bis 17 Jahren, von denen die letztere in Stellung war. Sonstiges Vermögen und Einnahmen waren nicht vorhanden. Der Verunglückte selbst verdiente 43,95 Franken, so daß sein Monatslohn bei 25 Arbeitstagen 350 Franken beträgt. Danach verdiente der Getötete noch etwa 16 Franken mehr als sein Vater. Der Senat hat bei vorstehender Sachlage sowohl das Vorliegen der Bedürftigkeit als auch eine wesentliche Unterhaltung der Eltern durch den Sohn für gegeben angesehen und die beklagte Berufsgenossenschaft zur Gewährung der Hinterbliebenenrente gemäß § 593 R.V.O. verurteilt.

Im zweiten Falle war der Aszendent ebenfalls pensionierter Bergmann. Er bezog an Pension und Invalidenrente 207 Franken, war Eigentümer eines schuldenfreien Hauses und 8 Morgen Land und hatte zwei Kühe. Die Erträgnisse aus der Landwirtschaft wurden auf 1500 Franken jährlich geschätzt. Zur Zeit des Unfalles lebte im Haushalt noch ein 24jähriger unverheirateter Sohn, der als Bergmann über 500 Franken verdient. Der Aszendent selbst verfügte demnach über ein Einkommen von mindestens 300 Franken monatlich. Berücksichtigt man weiter, daß derselbe die im Haushalt benötigten Lebensmittel in eigener Wirtschaft gewinnt, so konnte von Bedürftigkeit keine Rede sein. Der Verunglückte verdiente monatlich 300 Franken nach Abzug der Auslagen für Bekleidung und sonstige Bedürfnisse konnte er mit dem geringen Monatseinkommen seine Eltern nicht mehr wesentlich unterstützen. Eine Unterstützung ist dann wesentlich, wenn sie so erheblich ist, daß der Fortfall derselben die Lebenshaltung der Hinterbliebenen ernstlich gefährden kann. In vorliegendem Falle hat der Senat des Landesversicherungsamtes den Rekurs auf Gewährung der Elternrente abgelehnt, weil weder Bedürftigkeit noch eine wesentliche Unterstützung in Frage kam.

Die Unterstützung muß ferner aus dem Arbeitsverdienst des Verstorbenen geleistet sein. Wenn ein Vater seinem Sohn den Grundbesitz durch notariellen Vertrag überläßt mit der Bestimmung, daß dieser sich ihm gegenüber als Schuldner zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente und zur Gewährung von Naturalleistungen verpflichtet, welche zum größten Teil aus den überlassenen Vermögensobjekten gewonnen werden, liegt Unterstützung aus dem Arbeitseinkommen nicht vor.

Die Höhe der Rente ist ohne Rücksprache auf die Zahl der Berechtigten auf 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes begrenzt. Ist ein Berechtigter vorhanden, erhält er die Rente ganz, bei mehr Beteiligten fällt sie diesen zu gleichen Teilen zu. M.

■

Die Ansprüche der Pensionäre, Witwen u. Waisen an den Saar-Knappschaftsverein

Bei den Organisationen und den Vertrauensleuten der Versicherten gehen täglich noch Anfragen ein, wie eigentlich die zur Zeit gültigen Leistungen aus der Pensionskasse berechnet werden.

Obschon in unserem „Saar-Bergknappen" über alle Aenderungen der Leistungen ausführlich berichtet wird, will es vielen Mitgliedern nicht klar werden, wie sich ihre jetzigen Bezüge zusammensetzen.

Der Einblick in die knappschaftlichen Angelegenheiten wird gegenwärtig auch dadurch erschwert, weil das Statut vom 1. Januar 1926 noch nicht an die Mitglieder ausgehändigt werden konnte. Aber auch dann noch, wenn jedes Mitglied, auch die Pensionäre und Witwen, die Satzungen in der Hand haben, wird eine Beratung durch die Knappschaftsältesten, durch die Organisationen und besonders durch die Rechtsschutzbüros unerläßlich sein. Denn die Ansprüche sind so kompliziert gewesen in der Vergangenheit, daß sich nur die Personen darin zurechtfanden, die sich sozusagen alltäglich damit befassen konnten.

Die Satzungen vom 26. Juli 1872
„ 26. Dezember 1890
„ 1. Februar 1900
„ 21. März 1907 und
„ 15. November 1913

brachten jedesmal eine Verschiedenheit der Leistungen mit sich. Das neue Statut, beschlossen in der General-Versammlung vom 26. und 27. Februar, ließ eine Vereinfachung erhoffen, hat sie auch bis zu einem gewissen Grade gebracht, es bleibt aber immer noch kompliziert genug, zumal die Entwertung des franz. Franken die Beiträge und Leistungen andauernd in Bewegung hält.

Haben wir doch bereits nach der letzten, Ende Februar ds. Jrs. stattgefundenen Generalversammlung, die vierte Beitragsänderung erlebt. Die Beiträge zur Pensionskasse und zur Invalidenversicherung sind bekanntlich gesetzlich festgelegte Prozentbeiträge und betragen 5,2 vom Hundert des Vollhauerlohnes. Jede mehbare Erhöhung der Löhne bringt eine zahlenmäßige Erhöhung der Beiträge, weil

zum Beispiel 5,2 Prozent von 700 Franken 36,40 Fr.
und 5,2 Prozent von 750 Franken 39,— Fr.

ausmacht.

Die Beiträge werden allerdings nicht auf jeden Einzellohn festgelegt, sondern es wird ein Durchschnittslohn errechnet und darauf die Beiträge bestimmt.

So haben wir auch bereits nach der Generalversammlung vom Februar in den Leistungen eine Aenderung erfahren. Für den Monat Juni wurde eine Zulage zu den Pensionsbezügen von 10 Prozent gewährt und die Juli-Pensionen wurden auf einer Verhältniszahl von 2,9 berechnet, statt bisher auf einer solchen von 2,6 Prozent.

Welche Wirkung hatte die Erhöhung der Verhältniszahl?

Es wird gut sein, dies an einigen Zahlenbeispielen klar zu machen. Nehmen wir einen Pensionär, dessen Pensionsanspruch erst nach dem 1. Januar 1926 entstanden ist und 30 Dienstjahre hatte. Dessen Pension stellte sich bei dem für die neuen Pensionen festgelegten Steigerungssatz von 2 Fr. auf 60 Franken Grundpension. Dieser Betrag mit der Verhältniszahl von 2,6 vervielfältigt, ergab 166 Franken. Dazu kam, wenn der Pensionär noch nicht Reichsinvalide war, an Stelle des früheren Invaliden-Wartegeldes von 8,35 Fr. ein fester Satz von 8 Franken, der ebenfalls eine Vervielfältigung durch die Verhältniszahl erfährt:

8 Fr. × 2,6 = 20,80 Fr.

sodaß die Bezüge des nach dem 1. Januar 1926 mit 30 Dienstjahren Pensionierten 156 Fr. und 20,80 Fr. = 176,80 Fr. betrugen.

Für den Monat Juni kamen 10 Prozent dieses Betrages = 17,70 Fr. hinzu, also war der Pensionsanspruch für Juni 176,80 und 17,70 Fr. = 194,50 Fr.

Die für den Monat Juli auf 2,9 gebrachte Verhältniszahl bedeutete eine weitere, ganz kleine Verbesserung der Bezüge:

Grundpension 60 Fr. × 2,9 =	174 Franken
Wartegeld 8 Fr. × 2,9 =	23 Franken
Sa.	197 Franken

Dies ergibt also gegenüber dem Vormonat noch eine Verbesserung von 2,50 Fr. Eine Verbesserung der Zahl nach, jedoch eine wesentliche Verschlechterung dem Werte nach. Man muß sich angesichts des rapide sinkenden Franken unwillkürlich fragen, hat es überhaupt noch Zweck, den Mitgliedern die Zusammenhänge klar zu machen? Ganz gewiß, denn die Art der Berechnung bleibt dieselbe, wenn auch der Multiplikator oder anders ausgedrückt, die Verhältniszahl geändert wird. Daß aber die Erhöhung der Verhältniszahl absolut keine Wertsteigerung der Pensionen mit sich bringt, sei an nachstehenden Zahlen bewiesen:

Es standen:

am 1. 3. 1926	= 1	Mark	=	6,33 Fr.
„ 25. 2. 1926	= 1	„	=	6,80 „
„ 1. 5. 1926	= 1	„	=	7,26 „
„ 1. 6. 1926	= 1	„	=	7,33 „
„ 1. 7. 1926	= 1	„	=	8,25 „
„ 20. 7. 1926	= 1	„	=	11,— „
„ 21. 7. 1926	= 1	„	=	11,80 „

Steigerung 72 Prozent

am 1. 3. 1926	= 1	Dollar	=	26,45 Fr.
„ 25. 2. 1926	= 1	„	=	28,54 „
„ 1. 5. 1926	= 1	„	=	30,49 „
„ 1. 6. 1926	= 1	„	=	30,71 „
„ 1. 7. 1926	= 1	„	=	36,90 „
„ 20. 7. 1926	= 1	„	=	42,49 „
„ 21. 7. 1926	= 1	„	=	49,22 „

Steigerung 89 Prozent

Das englische Pfund kostete:

am 31. 3. 1926	=	139,75	Fr.	
„ 20. 4. 1926	=	144,85	„	
„ 1. 6. 1926	=	149,40	„	
„ 10. 7. 1926	=	188,25	„	
„ 20. 7. 1926	=	232,—	„	
„ 21. 7. 1926	=	239,—	„	

Steigerung 71 Prozent

In der Generalversammlung des Saarbrücker Knappschaftsvereins vom 26. und 27. Februar wurden die Beiträge festgesetzt auf 38 Fr. zur Pensions- und Invalidenversicherung. Z. Zt. stehen die Beiträge auf 42,55 Fr. Pension und Invalidenversicherung sind also um 12 Prozent gestiegen. Die Steigerung der Leistung von 2,6 auf 2,9 wird bald wieder nicht ausreichen, weil die Beiträge zur Pensionskasse für Monat Juli bereits auf 36,60 festgesetzt, einschließlich der Beiträge zur Invalidenversicherung 44,40 Fr. betragen. Die Erhöhung der Verhältniszahl auf 2,9 ist aber bereits längst überholt durch die fortschreitende Frankenentwertung. Eine Steigerung der Leistungen im Verhältnis zur Wertminderung des Franken scheitert am Widerstand des Arbeitgebers, der einer angemessenen Beitragsanpassung ablehnend gegenübersteht. Die Rückwirkungen der Frankenentwertung auf die Finanzen des Saarknappschaftsvereins sind ganz enorm. Wenn auch die sachlichen Leistungen durch den ablehnenden Arbeiterstandpunkt niedrig gehalten werden können, so erfolgen aber unaufhaltsam die sachlichen Ausgaben. Der Bedarf der Krankenhäuser an Lebensmitteln, Verbandstoffen, Medikamenten und sonstigen Gegenstände, muß zu Tagespreisen gedeckt werden und ein Vorteil ist bestenfalls durch günstigen Einkauf zu erzielen.

Durch den ablehnenden Standpunkt des Arbeiters hat sich nun das Verhältnis herausgebildet, daß die Krankenkassenleistungen beim Saar-Knappschaftsverein weit hinter den Leistungen zurückbleiben, wie sie von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Saarbrücken und den meisten sonstigen Ortskrankenkassen im Saargebiet gewährt werden. Die Ortskrankenkassen haben nämlich den Grundlohn von 25 auf 25 Franken je nach Lohnstufen angewandt, während beim Saarknappschaftsverein der Mindestlohn 25 Franken in Geltung ist. Früher war es selbstverständlich, daß die Knappschaftsverwaltung in Bezug auf Krankenkassenleistungen an der Spitze stand. Jetzt sind die Krankengeldsätze bei Ortskrankenkassen bedeutend höher, auch dann noch, wenn beim Saar-Knappschaftsverein von der siebten Woche an 50 Prozent des Grundlohnes gewährt werden.

J. G.

■

Geschäftsbericht des Landesversicherungsamtes für das Saargebiet für das Jahr 1925

II.

Unfallversicherung

Im Berichtsjahre hat das Amt die Satzungsänderung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bezüglich der Bildung der Rücklagen genehmigt.

Da die Angestellten der Versicherungsträger im allgemeinen auf Grund ihrer Dienstordnung einen Anspruch auf die Bezüge der Staats- und Gemeindebeamten haben, stiegen die Gehälter automatisch mit den Gehältern der vorstehenden Beamten.

Bezüglich der Dienstordnung eines Unfallversicherungsträgers schweben wegen Einführung gleicher Bestimmungen noch Verhandlungen zwischen dem Amt und dem betreffenden Versicherungsträger.

Stand der Versicherung im allgemeinen.

Es bestanden zum Zwecke der Durchführung zur Unfallversicherung im Berichtsjahre:

2 gewerbliche Berufsgenossenschaften einschließlich einer Zweiganstalt,
1 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
3 Staatsausführungsbehörden für Staatsbetriebe,
1 gemeindliche Ausführungsbehörde.

Der Versicherung unterlagen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften einschließlich

Zweiganstalt	205 558
der landw. Berufsgenossenschaft	115 000
	320 558
bei den Staatsausführungsbehörden	10 895
bei der gemeindlichen Ausführungsbehörde	397
zusammen: Versicherte	331 850

Demnach waren im Berichtsjahre 331 850 Personen gegen Unfall versichert. In der Gesamtzahl der Versicherten, die auch die landwirtschaftlich im Nebenberuf beschäftigten Personen umfaßt, erscheint ein Teil der Versicherten doppelt, und zwar gleichzeitig in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben. Es handelt sich hier um dieselben Personen, die neben ihrer Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellte in gewerblichen und staatlichen Betrieben gleichzeitig als landwirtschaftliche Unternehmer der Versicherung unterliegen. Da die überwiegende Form der Landwirtschaft im Saargebiet der Kleinbetrieb ist, überstrigt die Zahl dieser Versicherten die der landwirtschaftlichen Arbeiter ganz erheblich.

Nach der vorläufigen Ermittelung belief sich die Zahl aller im Jahre 1925 bei den Berufsgenossenschaften, bei den Staats- und gemeindlichen Ausführungsbehörden angemeldeten Unfälle auf 22 806
die der erstmalig entschädigten auf 2 352

Die im Berichtsjahre geleisteten Entschädigungen (Renten usw.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung 7 709 854,36 Fr.

Entschädigungen wurden im Jahre 1925 gezahlt oder angewiesen an:

11 349 Verletzte,
1 869 Witwen (Witwer) Getöteter,
1 689 Kinder und Enkel Getöteter,
117 Verwandte aufsteigender Linie Getöteter.

Daneben erhielten im Jahre 1925:

314 Ehefrauen (Ehemänner),
599 Kinder und Enkel und
2 Verwandte aufsteigender Linie

als Angehörige von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, sodaß im Berichtsjahre zusammen 15 939 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zugeflossen sind.

Verwaltung und Anlegung des Vermögens.

Der Vermögensverwaltung der Versicherungsträger kommt bei der heutigen Geldentwertung eine erhöhte Bedeutung zu. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Vorschriften über die mündelsichere Anlage allein nicht genügen, um die Vermögensanlage der Versicherungsträger zu schützen. Dazu bedarf es unter den heutigen Umständen weitgehenderer Maßnahmen. Aus den Uebersichten der Versicherungsträger über die Vermögensanlagen ist ersichtlich, daß sie ihre Rücklagen wertbeständig angelegt haben. Ihr Amt hat mit Rücksicht darauf, daß die Entwertungsklausel in den Schuldverhältnissen im Saargebiet allgemein Anwendung gefunden hat, ein Brauch, der auch von den Gerichten anerkannt wurde, gegen die wertbeständige Anlage des Vermögens der Versicherungsträger keine Bedenken erhoben.

Eine Berufsgenossenschaft hat den Antrag gestellt, den Ankauf eines Verwaltungsgebäudes aus der Hälfte der jeweiligen Zuschläge zur Rücklage der Berufsgenossenschaft zu genehmigen. Das Amt hatte große Bedenken gegen den Ankauf, weil es in der Festsetzung des Kaufpreises in Goldmark eine große Gefahr erblickte. Denn jede weitere Geldentwertung wäre geeignet, den aufgestellten Tilgungsplan über den Haufen zu werfen. Die Genehmigung mußte daher versagt werden.

Gefahr und Prämientarife.

Der vom Landesversicherungsamt im Jahre 1923 genehmigte Gefahrtarif hatte gemäß § 708 der Reichsversicherungsordnung zunächst längstens für 2 Jahre Gültigkeit. Die in der Zeit vom 1. Juni 1923 ab gewonnenen Unterlagen sind nicht geeignet, die Grundlage für die Abänderung des Gefahrtarifes abzugeben. Die von der gewerblichen Berufsgenossenschaft ermittelten Frankenbelastungsziffern haben dies bestätigt. Die auf Grund der neuen Belastungsziffern errechneten Gefahrenziffern weichen recht erheblich von dem geltenden Gefahrentarif ab. Der Belastungszeitraum von 1½ Jahren ist für die Ermittelung der Gefahrziffer nicht ausreichend. Da es sich bei der Ermittelung dieser Ziffer um Wahrscheinlichkeitsrechnungen handelt, so gibt das Verfahren eine genügende Genauigkeit für die Ermittelung der Durchschnittsgefährlichkeit, wenn die Rechnung mit großen Zahlen durchgeführt wird. Mathematische Genauigkeit wird bei solchen Ermittelungen nie zu erreichen sein. Das Amt hat daher den Beschluß des Vorstandes auf Beibehaltung des bisherigen Tarifes für die nächste Tarifperiode von 5 Jahren genehmigt.

Im Berichtsjahre hat das Amt auch den Gefahrtarif der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft genehmigt. Bisher war für den Bereich der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft der neunte Gefahrtarif der Knappschaftsberufsgenossenschaft des Reiches maßgebend. Schon im vorigen Bericht konnte das Amt darauf hinweisen, daß Bestrebungen im Gange seien, den Gefahrtarif zu vereinheitlichen. Nach mehrfachen Verhandlungen mit dem Landesversicherungsamt ist dieser neue Tarif vom 1. Januar 1924 für anwendbar erklärt. Derselbe setzt die Gefahrziffern der Administration des Mines auf 19,7 der Grube Frankenholz auf 22,9, der Grube Reiswiller auf 17,9. Der Unterschied in den Gefahrziffern rechtfertigt sich aus den unterschiedlichen Gefährlichkeiten der Betriebe.

Mangels brauchbarer Unterlagen wurde auch der Prämientarif der Zweiganstalt für die gewerbliche Berufsgenossenschaft in der unterm 18. Oktober genehmigten Form beibehalten.

Unfallverhütungsvorschriften.

Am 1. Januar des Berichtsjahres sind die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kraft getreten. Die in den Betrieben bereits vorhandenen und mit in den bisher geltenden Unfallverhütungsvorschriften verlangten Schutz versehenen Maschinen, Geräte und Einrichtungen können in diesem Zustande noch bis 1. April 1925 weiter benutzt werden. Diese Anpassungsfrist mußte wegen einer Verzögerung der Drucklegung der Bestimmungen um weitere 3 Monate verlängert werden. Die Unfallverhütungsvorschriften für die gewerbliche Berufsgenossenschaft sind im Berichtsjahre soweit gediehen, daß sie noch im Januar ds. Jrs. genehmigt werden konnten. Bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften galten für die einzelnen Betriebe im Saargebiet die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, denen diese Betriebe früher angehört haben. Bei der Unmenge der in Frage kommenden Vorschriften war die Durchführung der Unfallverhütung im Saargebiete sehr erschwert. Die Aufstellung besonderer Unfallverhütungsvorschriften war für den Genossenschaftsvorstand keine leichte Aufgabe, weil die Genossenschaft nicht beruflich wie im Reich, sondern territorial aufgebaut ist. Die Unfallverhütungsvorschriften mußten wenigstens in ihrem äußeren Aufbau dieser eigenartigen Gliederung Rechnung tragen. Das wurde dadurch erreicht, daß man die Vorschriften in 5 Hauptabschnitte einteilte und die besonderen Unfallacladrien für die Betriebe sektionsweise zusammenfaßte. In sachlicher Hinsicht ist zu erwähnen, daß bei Aufstellung der Vorschriften die Bestimmung für die Unfallverhütung im Reich zugrunde gelegt ist, so daß inhaltlich eine wesentliche Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften erzielt ist. Für Aenderungen, die auf Grund dieser Vorschriften an Betriebseinrichtungen zu treffen sind, wird den Unternehmern eine Frist von 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens der Vorschrift ab gewährt. Für die Betriebe der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft sind Unfallverhütungsvorschriften nicht erlassen. Für sie gelten die bergpolizeilichen Vorschriften. Für die nicht unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betriebe der Saar-Knappschaftsberufsgenossenschaft finden die früheren Unfallverhütungsvorschriften der Knappschaftsberufsgenossenschaft des Reiches Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe und Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Im Berichtsjahre hat das Amt selbst keine Betriebsbesichtigung vorgenommen. In der Ueberwachung der landwirtschaftlichen Betriebe ist gegenüber dem Bericht des Vorjahres keine Aenderung eingetreten. Bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft hat die Sektion III im Berichtsjahre einen eigenen technischen Beamten eingestellt. Während früher diese Tätigkeit als technischer Aufsichtsbeamter bei der Sektion III nebenamtlich ausgeübt wurde, haben jetzt alle Sektionen der gewerblichen Berufsgenossenschaft hauptamtlich tätige Aufsichtsbeamte. Die Sektion II hat wegen der hohen Zahl der Betriebe 2 Aufsichtsbeamte angestellt.

Im Berichtsjahre wurden bei der Sektion I 850 Betriebe mit 59 400 Arbeitern revidiert. Bei einer Gesamtzahl von 921 Betrieben mit 57 811 Arbeitern sind demnach 92,29 Prozent der Betriebe und 92,36 Prozent der Gesamtarbeiterzahl von der Revision erfaßt worden. Der Aufsichtsbezirk der Sektion II umfaßt 2 608 Betriebe. Davon sind als revisionsbedürftig angegeben 1 603 mit 66 376 Arbeitern. In diesen Betrieben wurden 2 797 Revisionen vorgenommen. Die revidierten Betriebe umfassen 27 855 Arbeiter. Auf 100 Betriebe entfallen demnach 174,49 Revisionen. Bei der Sektion III hat der nebenamtlich tätige Aufsichtsbeamte 54 Revisionen der Betriebe vorgenommen. Da die Sektion nunmehr einen eigenen technischen Beamten hat, werden erst im nächsten Bericht genauere Angaben möglich sein. Die Sektion IV hat 56 Betriebsrevisionen durchführen lassen. In diesen Betrieben waren 8 580 Arbeiter beschäftigt. Von den 257 Gesamtbetrieben mit 12 927 Arbeitern wurden demnach 21,4 Prozent der Betriebe und 66,3 Prozent der Arbeiterschaft von den Betriebsrevisionen erfaßt.

In sachlicher Hinsicht ist eine merkliche Besserung in der Handhabung der Unfallverhütungsvorschriften nicht eingetreten. Besonders wird jedoch Klage geführt gegen das leichtsinnige und geradezu nachlässige Verhalten so mancher Versicherten gegen die Bestimmungen der Unfall-

verhütungsvorschriften. Es ist nicht zu verkennen, daß sich die Arbeiter auch vielfach zur Erlangung eines höheren ausreichenden Lohnes bei ihrer Arbeit über die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften hinwegsehen.

In diesen Fällen kann man nicht nur das gleichgültige Verhalten, sondern vielmehr auch die schlechte Wirtschaftslage der Arbeiterschaft für die Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften mitverantwortlich machen. Auch auf Seiten der Arbeitgeber wird vielfach gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefehlt durch mangelhafte oder gänzlich fehlende Schutzeinrichtungen. Die Genossenschaften waren daher gezwungen, Strafen gegen Arbeitgeber zu verhängen und gegen Versicherte verhängen zu lassen. Es wird auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern hie und da die Ansicht vertreten, daß die verlangten Sicherheitsmaßnahmen die Arbeit erschwerten, und daß sie die Arbeit verteuern würden. Auch diese Auffassung liefert erneut den Beweis dafür, daß die große Bedeutung der Unfallverhütung noch nicht erkannt ist. Man kann es immer noch nicht verstehen, daß auch die Unfallverhütung auf den in der Sozialversicherung in den letzten Jahren besonders vertretenen Grundsatz eingestellt ist: „Verhüten ist besser als Heilen." Auch die Unfallverhütungsvorschriften sollen wie alle Vorbeugungsmaßnahmen der Sozialversicherung dazu beitragen, das höchste Gut des Volkes zu schützen, die lebendige Arbeitskraft. Es muß mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, daß diese Erkenntnisse Gemeingut aller an der Unfallversicherung Beteiligten werden.

Arbeiterhilfsgesuche.

Im Berichtsjahre lagen dem Landesversicherungsamt mehrere Arbeiterhilfsgesuche vor. Durch Einforderung von Akten und Berichten ist der Sachverhalt aufgeklärt und eine sachgemäße Beantwortung gegeben worden. In einem Falle verlangte ein Verletzter, der seine Rente für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Mai 1923 wegen der Entwertung der damaligen Mark und in der Hoffnung auf eine Besserung derselben nicht in Empfang genommen hatte, nach Einführung der Frankenwährung Auszahlung seiner Rente in dieser Währung. Das Amt konnte seinen Antrag nicht unterstützen. Es ging von der Auffassung aus, daß mangels entsprechender Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch auf das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis die Bestimmungen des B.G.B. analoge Anwendung finden. Nach § 273 a. a. O. befand sich der Gläubiger im Annahmeverzug. Er hatte daher zu vertreten, daß die Leistung nicht mehr bewirkt werden konnte. Verschiedene Versicherten wandten sich an das Landesversicherungsamt, weil der Versicherungsträger wegen Mangels an Unterlagen oder wegen Eintritts der Verjährung einen berufungsfähigen Bescheid nicht erteilen wollte. Das Amt hat in diesen Fällen im Hinblick auf § 1583 der R. V. O. angeordnet, daß ein schriftlicher Bescheid ergehen muß, wenn eine Entschädigung gewährt werden oder abgelehnt werden soll. Das gilt auch für den Fall, daß eine Entschädigung wegen eingetretener Verjährung oder wegen der Unmöglichkeit des einwandfreien Nachweises der angeblichen Unfälle versagt werden muß. In einem Falle wurde das von einer Genossenschaft für die ärztliche Begutachtung gebrauchte Formular bemängelt, weil dasselbe bei der Frage nach der Erwerbsfähigkeit folgende Anmerkung enthalte: „Hierbei ist nicht lediglich die frühere Beschäftigung, Grubenarbeit usw. zu berücksichtigen, sondern die Fähigkeit überhaupt zur Verrichtung lohnbringender Arbeit." Diese Anmerkung steht weder mit dem Gesetz, noch mit der Rechtsprechung im Widerspruch. Eine genaue Definition des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete der Unfallversicherung enthält das Gesetz nicht. Es steht jedoch fest, daß bei Beurteilung der durch Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit nicht die Berufsinvalidität, d. h. die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in dem bisherigen Berufe, sondern die nach dem geistigen und körperlichen Zustand eingetretene Beeinträchtigung auf dem gesamten Gebiet des wirtschaftlichen Lebens als maßgebend anzusehen ist. Dabei ist aber nach der Rechtsprechung des Amtes auf die Ausbildung und die bisherige Berufsstellung des Verletzten angemessene Rücksicht zu nehmen.

Rechtsprechung.

Im Berichtsjahre wurden eingelegt	39	Rekurse
aus dem Vorjahre wurden übernommen	11	"
Von diesen Rekursen sind erledigt:		
Durch Urteil	18	Rekurse
Durch Verfügung	6	"
Durch Zurücknahme	5	"
Abgegeben an den gemischten Senat	2	"
Zusammen:	31	Rekurse
unerledigt	19	Rekurse
Von den im Berichtsjahre eingelegten Rekursen entfallen auf die gewerbliche Berufsgenossenschaft	18	"
auf die Saarknappschaftsberufsgenossenschaft	16	"
auf die landwirtschaft. Berufsgenossenschaft	4	"
auf die Eisenbahndirektion	1	"
Zusammen:	39	Rekurse

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Betriebsunfall und Erwerbsbeschränkung. In einer Streitsache erstrebt ein Verletzter die Feststellung, daß kein landwirtschaftlicher Unfall vorliegt. Die Verletzung war dadurch entstanden, daß der Verletzte seinem Arbeitgeber bei Reinigung des Jagdgewehres behilflich war. Bei dieser Hilfeleistung, die in der Küche erfolgte, wurde der Rekurskläger verletzt. Das Oberversicherungsamt hat einen landwirtschaftlichen Betriebsunfall angenommen und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Hilfeleistung und Unfall bejaht. Aus dem ganzen Sachverhalt, besonders aus der Tatsache, daß der Schuß erst losging, nachdem die Hilfeleistung beendet war, hat der Senat das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebsunfalles verneint. In einer weiteren Streitsache, in der es sich um die Gewährung einer Hinterbliebenenrente handelt, wurde Bedürftigkeit auch dann noch angenommen, wenn das Gesamteinkommen der Familie 334,— Fr. betrug. Trotzdem der Verunglückte erst 16 Jahre alt war, und nur 350,— Fr. verdiente, hat der Senat die Auffassung vertreten, daß der Verstorbene zurzeit des Unfalles seine Eltern wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Daß der Verunglückte erst 13 Tage auf der Grube beschäftigt und der Lohn für diese Zeit noch nicht ausgezahlt war, war dabei ohne Belang.

Der Senat hat bei Beurteilung der Frage, ob eine Gasvergiftung als Unfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung angesehen werden könne, dahin entschieden, daß ein Unfall in dem strittigen Fall aus dem Grunde angenommen werden müsse, weil das unfallbringende Ereignis ein plötzliches und zeitlich kurz begrenztes (Zeitraum einer Arbeitsschicht) gewesen sei.

■

Aus dem Vereinsgebiet

Sozialrentner der Pfalz

Das Reichsarbeitsministerium hat den Beziehern von Invalidenrenten, soweit die Bezüge in Franks zu zahlen sind, in Anbetracht der großen Notlage einen monatlichen Zuschuß bewilligt. Die Höhe desselben soll den Betrag des Reichszuschusses zur oben angegebenen Rente ausmachen. Zahlungen erfolgen ab 1. April. Nachdem eine Erledigung bisher nicht erreicht werden konnte, hatte sich die Organisation um Aufklärung an die Landesversicherungsanstalt gewandt. Von dort trifft jetzt nachstehende Antwort ein:

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt.

Speyer, den 29. Juli 1926.

An den
Gewerkverein christl. Bergarbeiter,
Neunkirchen.

Die hier vorliegenden Anträge können zunächst noch nicht verabschiedet werden, weil uns das auswärtige Amt in Berlin die von der Regierungskommission des Saargebietes gesammelten Verzeichnisse der in Betracht kommenden Renten noch nicht zugesandt hat.

Die Anweisung der fälligen Beträge wird s. Zt. beschleunigt durchgeführt werden.

J. V.: gez. Unterschrift.

Nach diesen Ausführungen zu urteilen, wird sich die endgültige Erledigung der Angelegenheit noch einige Zeit hinausziehen. K. G.

■

Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Bexbach. Auf hiesiger Grube scheint sich das System der Ueber- und Nebenschichten unangenehm auszuwirken. Schon seit längerer Zeit werden von den Kameradschaften der Kohlenarbeit, besonders in der Steigerabteilung Nr. 5 und 6 Ueberschichten in großer Zahl verfahren. Dieses System, in dieser Form weiter geführt, dient gewiß nicht dazu, die Lohnfrage auf unseren Gruben im Sinne der gesamten Belegschaft zu lösen. Es liegt viel mehr im Interesse der gesamten Belegschaft, den Vorgängen in den bezeichneten Abteilungen die notwendige Beachtung zu schenken.

*

Grube Frankenholz. Nachdem in einigen Sitzungen des Tarifausschusses eine Anzahl Beschwerden eine Erledigung nicht gefunden, hatte sich der Hauptausschuß am 24. Juli damit beschäftigt. Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Die Beschwerde des Kameraden Ernst Huber wegen Einstellen seines Deputatkohlenbezuges wird zwecks weiterer Erhebungen zurückgestellt. Von der Direktion werden die gegen die Bergleute Decker und Karl Schwender ausgesprochenen Strafen zurückgenommen. Die Angelegenheit hat damit ihre Erledigung gefunden.

Den Kameraden August Zimmer 2, Karl Höh 4, Hermann Joas, Emil Kauf und Ludwig Schug 2 hatte man Lampenkosten aufgebürdet bezw. wegen angeblich fahrlässigem Handeln Strafe auferlegt. Die Strafe wird aufgehoben und die vorenthaltenen Beträge zurückgezahlt. Von der Generaldirektion wird den Organisationen zur Pflicht gemacht, die Belegschaftsmitglieder für eine ordnungsgemäße und fürsorgliche Behandlung der Lampen anzuhalten.

Infolge Sterbefall mußte der Kamerad Ludwig Ringeisen 4, drei Schichten feiern. Die Grube hatte eine Schicht vergütet. Die Generaldirektion erklärt sich bereit, für diesen besonderen Fall zwei Schichten zu bezahlen. Weiteres Entgegenkommen wird jedoch abgelehnt.

Die gegen den Kollegen Otto Theis ausgesprochene Strafe wird zurückgenommen.

Unter dem Mindestlohn wurden die Kameradschaften Friedrich Strobel, Albert Metzger, Karl Schwender, Franz Rieder, Johann Bungert, Adolf Dich, Karl Guth, Karl Schmidt 8, Hermann Zimmer 1, Karl Braß, Jakob Schneider und Anton Andler ausbezahlt. Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß nunmehr auf das Gedinge ein tarifmäßiger Lohn verdient wird, soll in all den genannten Fällen der Mindestlohn gezahlt werden. Die Differenz zwischen dem gezahlten und dem tarifmäßigen Mindestlohn wird vergütet.

Von der Kameradschaft Georg Adam mußten vier Schichten zum Instandsetzen der Förderstrecke verfahren werden. Hierfür wird jetzt eine Entschädigung von 3 Schichten nachträglich gezahlt.

Für ähnliche Arbeiten wird auch der Kameradschaft Jak. Clos eine Entschädigung in derselben Höhe gezahlt.

In der Deputatkohlensache des Kollegen Paul Richter sind weitere Erhebungen notwendig. Nach Abschluß derselben soll versucht werden, auf dem Wege des Korrespondenzverfahrens die Angelegenheit zu erledigen.

Eine Anzahl Kameraden hatten wegen Gewährung besonderer Lohnzulagen nachgesucht. Die Generaldirektion empfiehlt zur näheren Prüfung Stellung von Einzelanträgen mit entsprechender Begründung.

Nachdem noch eine Reihe Einzelbeschwerden vorgetragen, wurde die Sitzung nach zweistündiger Dauer geschlossen.

■

Zwei Dienstanweisungen der Bergwerksdirektion

1. Schichtentschädigung bei Unfällen.

Verunglückt ein Arbeiter nach Beginn einer Schicht derart, daß er seine Arbeit verlassen muß, so wird ihm trotzdem die ganze Schicht vergütet. Der auf die nicht mehr verfahrene Schichtzeit entfallende Lohnanteil trägt die Verwaltung, d. h. wenn ein Arbeiter, der im Gedinge arbeitet, verunglückt, so wird der Kameradschaft der bei nicht mehr verfahrenen Schichtteil entsprechende Anteil am Gedingelohn für die betreffende Schicht am Monatsschlusse zugesetzt.

Beispiel: Ein Arbeiter (Hauer) ist nach dem Befahren von ¼ Schicht verunglückt und muß ausfahren. Er erhält die ganze Schicht vergütet und der Kameradschaft werden am Monatsschlusse, wenn sie beispielsweise 10,80 Fr. im Gedinge verdient hat, ¾ 10,80 — 8,10 Fr. zugesetzt. Diese 8,10 Fr. werden wie die übrigen Löhne mit dem Multiplikator vervielfältigt.

gez. Massing.

*

2. Tarifausschüsse.

Der in der Vereinbarung über die Schaffung von Tarifausschüssen vom 2. Oktober 1922 in Artikel 4, Absatz festgesetzte Betrag von monatlich 5 Fr. für Papier, Porto usw. **wird vom 1. Juli 26 ab auf monatlich 10 Fr. erhöht.**

gez. Massing.

■

Bekanntmachungen

Restanten

Bis zum 1. August restierten folgende Zahlstellen mit der Ablieferung der Beiträge:

Bezirk Saarbrücken:
Ueberhofen — Juni.

Bezirk Neunkirchen:
Oberwürzbach — Juni.
Waldmohr — Juni.
Walsheim — Mai, Juni.

Bezirk Fraulautern:
Honzrath — Juni.
Nappweiler — Juni.
Roden — Juni.
St. Nikolaus — Juni.
Ueberherrn — Juni.
Werbeln — Juni.

Bezirk Illingen:
Lockweiler — Juni.
Numkirchen — Juni.
Steinberg — Juni.

Bezirk St. Wendel:
Abtei — Juni.
Eiweiler — Juni.
Freisen — Juni.
Hoppstädten — Juni.
Kell — Juni.
Mehl — Juni.
Reinsfeld — Juni.
Reitscheid — Mai, Juni.
Rohrbach — Juni.

■

Der 33. Wochenbeitrag (Woche vom 8. bis 14. August) ist in dieser Woche fällig.

Für die Redaktion verantwortlich: J. V. Jak. M…
Verl. des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschl…
Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag A. G.